



Elternbeirat in Kindertageseinrichtungen

nach BayKiBiG Art. 14

Liebe Elternbeiräte,

herzlichen Dank für Ihr Engagement für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Ihrer Kindertageseinrichtung.

Mit unserer Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Ihre Aufgabe als Elternbeirat verschaffen und Sie somit bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes unterstützen und Ihnen Handlungssicherheit geben.

Als Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Augsburg tragen wir zur Profilschärfung, zur Qualitätsentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen bei. Dabei begleiten, unterstützen und beraten wir alle, die mit den Belangen der Kindertageseinrichtung vor Ort zu tun haben. Bei Fragen und Anliegen stehen wir somit auch Ihnen als Vertretung der Elternschaft gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch in Augsburg unter 0821 3156-327 oder in der Außenstelle in Kempten unter 0831 10986 bzw. per Email unter kts@caritas-augsburg.de.

Gerne können Sie sich auch auf unserer Website informieren:
www.caritas-augsburg.de/hilfeberatung/indertageseinrichtungen

*Ihr Referat Kindertageseinrichtungen
im Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.*

Der Elternbeirat bringt Eltern und Kindertageseinrichtung zusammen. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich im Artikel 14 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geregelt:

*Art. 14 BayKiBiG
„Elternbeirat“*

- (1) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.*
- (2) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.*
- (3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.*
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.*
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.*

zu Abs. 1 Satz 1

„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.“

Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats beruft der Träger der Kindertageseinrichtung die Eltern zur Wahlversammlung ein. Auf welche Weise der Elternbeirat bestellt wird und aus wie vielen Mitgliedern ein Elternbeirat bestehen muss, wird nicht näher ausgeführt. Da keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, bedarf es zunächst einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Elternversammlung über das Wahlverfahren.



Bei der Festlegung des Wahlverfahrens sind allgemein anerkannte demokratische Mindestanforderungen zu beachten. Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats zu regeln obliegt somit der Elternschaft. Der Elternschaft wird empfohlen, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Wahlverfahren und Geschäftsgang reglementiert wird. Aufgrund der Verpflichtung einen Elternbeirat einzurichten, ist die weitere Pflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung abzuleiten, für die Handlungsfähigkeit eines Elternbeirats Sorge zu tragen, z.B. Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern in der Kindertageseinrichtung. Obwohl er damit nach dem Gesetz ein selbständiges Organ ist, hat er keine eigene Rechtspersönlichkeit, insbesondere ist er nicht einer juristischen Person gleichzusetzen.

Er kann deshalb auch nicht Träger von Vermögensrechten oder –pflichten sein. Besteht in einer Einrichtung aus Gründen, die in der Elternschaft liegen, dennoch kein Elternbeirat, soll die Aufsichtsbehörde über die Bedeutung und die Aufgaben eines Elternbeirats eingehend beraten; auf die Betriebserlaubnis oder die Förderung der Einrichtung hat das Fehlen eines Elternbeirats aber keinen Einfluss.

zu Abs. 1 Satz 2

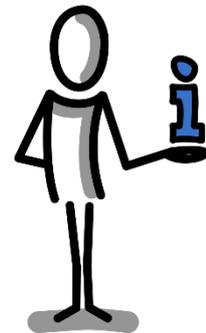
„Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“

Art und Umfang möglicher Aktivitäten werden nicht festgelegt, daher legen der Elternbeirat der Kindertagesstätte und die Grundschule die Zusammenarbeit gemeinsam fest. Möglich sind beispielsweise Kontakte mit der Elternvertretung der Grundschule, Durchführung von Informationsveranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen oder Kontakte zu überörtlichen Kooperationsbeauftragten.

zu Abs. 2 Satz 1

„Der Elternbeirat wird von der Leitung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Dem Elternbeirat steht ein Informations- und Anhörungsrecht zu, aber kein Mitbestimmungsrecht. Der Elternbeirat ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Etwa ein bis zwei Wochen vor Entscheidungen sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein, um ausreichend Zeit zur Diskussion und Meinungsfindung zu haben. Es muss kein Einvernehmen mit dem Elternbeirat hergestellt werden. Informationspflichtig sind nebeneinander sowohl der Träger als auch die Leitung. Besondere Zurückhaltung ist in Personalangelegenheiten geboten, um die datenschutzrechtlichen Belange der Beteiligten zu wahren.



Träger der freien Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Für die Mitglieder von Elternbeiräten ist daher eine entsprechende Datenschutzverpflichtung auf Grundlage der DSGVO zu empfehlen.

Wird das Informations- und Anhörungsrecht des Elternbeirats nachhaltig verletzt, kann sich der Elternbeirat an die Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Fachberatung wenden, um den Träger der Einrichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Beteiligungsrechte anzuhalten.

zu Abs. 2 Satz 2

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, ...

Die Jahresplanung enthält wichtige Aussagen über die organisatorische Planung der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie über konkrete Planungen zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Dies beinhaltet auch die Information über wichtige Termine und Ereignisse im Jahreslauf wie Ferienzeiten, Feste im kirchlichen Jahreskreis, Ausflüge, bauliche Maßnahmen, Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals.



... den Umfang der Personalausstattung, ...

Der Umfang der Personalausstattung bezieht sich nicht auf Fragen zur Einstellung konkreter Personen, sondern auf den Umfang der Arbeitszeit und das Qualifikationsprofil. So hat der Elternbeirat kein Recht, die Personalakte der Bewerber*innen einzusehen. Es empfiehlt sich die Information des Elternbeirats auf den allgemeinen Lebenslauf und die Ausbildungsdaten sowie auf die Einschätzung der Eignung zu beschränken.

... die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, ...

Das können unterschiedliche Formen sein wie z.B. Elternabende, Elterncafés, Stammtisch, Bastelabende, Ausflüge.

... die Öffnungs- und Schließzeiten ...

Die Festlegung der Öffnungszeiten wird sich nach den Bedürfnissen der Eltern richten (→ Elternbefragung). Die Beteiligung des Elternbeirats erfasst sowohl die Festlegung der täglichen Öffnungszeiten als auch die Festlegung der Ferienzeiten bzw. der sonstigen Schließtage.

... und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Die Informationspflicht des Trägers bezüglich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge wird sich auf deren Kalkulation in groben Zügen beziehen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Staffelung entsprechend den Buchungszeiten. Aufgabe des Elternbeirats ist es, auf eine ausgewogene soziale Balance der Beitragsstruktur zu achten (z.B. Geschwisterrabatt). Eine Mitwirkung des Elternbeirats an der Aufstellung des Gesamthaushalts des Trägers sieht das Gesetz aber nicht vor.

zu Abs. 3

„ Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.“

Die Weiterentwicklung der Konzeption und ihre Fortschreibung setzt ein hohes Maß an Kommunikation und Abstimmungsbedarf voraus. An diesem Meinungsbildungsprozess ist der Elternbeirat in enger Abstimmung zu beteiligen. Das Gesetz enthält keinen Hinweis darauf, in welcher Weise die qualifizierte Beteiligung des Elternbeirats umgesetzt werden soll.

Vorschläge der Fachberatung:

- Elternbeirat überprüft den Inhalt der pädagogischen Konzeption der Einrichtung



- Beteiligung des Elternbeirats an Teamfortbildung zur Konzeptionsweiterentwicklung
- Gemeinsame, regelmäßige Gespräche zwischen Elternbeirat und Team zum Thema Konzeption
- Einzelne Gliederungspunkte der Konzeption werden vom Elternbeirat selbst verfasst, wie zum Beispiel „Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternbeirat“, „Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“,
- ...

Die endgültige inhaltliche Festlegung der pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung bleibt allein dem Träger vorbehalten. Auch die pädagogische Grundausrichtung der Kita wird vom Träger vorgegeben.

zu Abs. 4

„Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.“

Der Elternbeirat verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann daher nicht im Rechtssinne eigenes Geld haben oder über dieses verfügen. Für eine Kindertageseinrichtung eingesammelte Spenden stehen daher grundsätzlich dem Träger zu. Wofür Spenden verwendet werden, ergibt sich zunächst mal aus ihrer Zweckbestimmung. Besteht keine Zweckbestimmung der Spenden besteht eine Verpflichtung des Trägers sich mit dem Elternbeirat einvernehmlich auf die Verwendung der Spenden zu einigen.



zu Abs. 5

„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Der Rechenschaftsbericht umfasst eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben.

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das abgelaufene Kita-Jahr gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Der Bericht ist dem Träger zuzuleiten. Besondere Vorschriften für die Bekanntgabe an die Eltern bestehen nicht. Die Unterrichtung kann somit schriftlich oder auch in einer Elternversammlung zu Beginn des nachfolgenden Betreuungsjahres erfolgen.



Der folgende Art. 14a BayKiBiG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft:

**Art. 14a BayKiBiG
„Landeselternbeirat“**

- (1) ¹Bei dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. ²Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium.
- (2) ¹Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. ²Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. ³Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein.
- (3) ¹Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. ²Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.
- (4) ¹Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. ²Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium für die Dauer von zwei Jahren auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden. ³Vorgeschlagen werden können Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. ⁴Die erneute Berufung eines Mitglieds ist einmalig zulässig. ⁵Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. ⁶Aus wichtigem Grund können sie durch das Staatsministerium von ihrem Amt abberufen werden. ⁷Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ⁸Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁹Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.
- (5) Das Staatsministerium berichtet dem Landtag nach Ablauf des 31. Januar 2026 über die Umsetzung der Abs. 1 bis 4.

Sobald nähere Informationen zu diesem Gremium bekannt sind, lassen wir Ihnen die Informationen über Ihre Kindertageseinrichtung zukommen.

Quellen:

BAUER / HUNDMEYER / GRONER / MEHLER / OBERMAIER-VAN DEUN:
Kindertagesbetreuung in Bayern. Kronach, 2020

DUNKL / EIRICH: Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit
Kinderbildungsverordnung. München, 2020

PORSCH / BERWANGER: Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsrecht.
Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG. Stuttgart, 2020

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertageseinrichtungen

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg

Tel: 0821-3156-327
Tel: 0831-10986 (Außenstelle Kempten)

kts@caritas-augsburg.de

© 2023

